

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 53. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Teil A und Teil B zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2020**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 137e Abs. 4 Satz 4 SGB V hat der ergänzte Bewertungsausschuss bei Methoden, für die der Gemeinsame Bundesausschuss eine Erprobungs-Richtlinie nach § 137e Abs. 1 SGB V beschlossen hat und die auch ambulant angewandt werden können, die Höhe der Vergütung für die ambulante Leistungserbringung im einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) für ärztliche Leistungen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Beschlusses über die Erprobungs-Richtlinie zu regeln.

#### **2. Regelungshintergrund und Regelungsinhalt**

Wenn der Gemeinsame Bundesausschuss nach § 137e SGB V bei der Prüfung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden nach § 135 oder § 137c SGB V zu der Feststellung gelangt, dass eine Methode das Potenzial einer erforderlichen Behandlungsalternative bietet, ihr Nutzen aber noch nicht hinreichend belegt ist, muss der Gemeinsame Bundesausschuss unter Aussetzung seines Bewertungsverfahrens gleichzeitig eine Richtlinie zur Erprobung beschließen, um die notwendigen Erkenntnisse für die Bewertung des Nutzens der Methode zu gewinnen. Aufgrund der Richtlinie wird die Untersuchungs- oder Behandlungsmethode in einem befristeten Zeitraum im Rahmen der Krankenbehandlung oder der Früherkennung zulasten der Krankenkassen erbracht. Bei Methoden, die auch ambulant angewandt werden können, regelt der ergänzte Bewertungsausschuss gemäß § 137e Abs. 4 Satz 4 SGB V die Höhe der Vergütung für die ambulante Leistungserbringung im EBM für ärztliche Leistungen.

#### **Beschlussteil A**

Mit dem vorliegenden Beschlussteil A regelt der ergänzte Bewertungsausschuss die ambulante Vergütung für zwei Erprobungs-Richtlinien durch Aufnahme zwei neuer Abschnitte in das Kapitel 61 des EBM.

Abschnitt 61.3 beinhaltet die Gebührenordnungspositionen (GOP) zu der Erprobungs-Richtlinie „MRgFUS-TUF“ (Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Erprobung der Magnetresonanztomographie-gesteuerten hochfokussierten Ultraschalltherapie zur Behandlung des Uterusmyoms). Abweichend von den Allgemeinen Regelungen zu Erprobungsverfahren nach § 137e SGB V in Kapitel 60 des Bereichs VIII, wird in der zweiten Bestimmung zum Abschnitt 61.3.1 festgelegt, dass alle Kosten in den GOP des Abschnitts 61.3 enthalten sind und folglich die Regelungen zu den gesondert berechnungsfähigen Kosten gemäß Abschnitt 60.1.2 keine Anwendung finden.

In Abschnitt 61.4 werden die GOP zu der Erprobungs-Richtlinie „MM-pul-art-Druck-Herzinsuff“ (Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Erprobung der Messung und des Monitorings des pulmonalarteriellen Drucks mittels implantierten Sensors zur Therapieoptimierung bei Herzinsuffizienz im Stadium NYHA III) verortet.

### **Beschlussteil B**

Mit dem Beschlussteil B erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Legende der GOP 61043 im Abschnitt 61.2.2.2 EBM. Damit wird in der GOP 61043 der Verweis zur Eingriffsleistung gemäß der GOP 61040 hergestellt.

### **3. Inkrafttreten**

Die Beschlussteile A und B treten mit Wirkung zum 1. Juli 2020 in Kraft.